

Lizenzvertrag SPLG¹-Grouper Version 4.0 für Kantonsverwaltungen

Dieser Lizenzvertrag zwischen der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich (GDZH) und dem Kunden (wie nachstehend definiert) tritt zum Datum der Unterzeichnung dieses Lizenzvertrags in Kraft. Die GDZH und der Kunde sind je eine Partei und werden gemeinsam als die Parteien bezeichnet.

1. Angaben über den Kunden (<i>Kantonsverwaltung</i>)	
Kanton:	(nachfolgend "Kunde")
Kontaktperson (Funktion):	E-Mail:
Adresse:	Telefon:
.....	Telefax:

2. Vertragsgegenstand
Gegenstand dieses Lizenzvertrages bildet das von der GDZH entwickelte Computerprogramm SPLG-Grouper Version 4.0 mit- samt seinen Bestandteilen, unter Einschluss von Scripts, Definitionsdateien sowie den Definitionen zu den Spitalplanungs- Leistungsgruppen für die Datenjahre 2012 bis 2015 sowie die dazugehörige Bedienungsanleitung, im Folgenden als " Lizenzmaterial " bezeichnet.
Der SPLG-Grouper teilt einem Datensatz (Fall), der in einem unterstützten Format eingegeben wird, eindeutig eine Spitalplanungs-Leistungsgruppe zu und überprüft die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrags, sofern dieser im SPLG- Grouper hinterlegt wird.

3. Nutzungsform (bitte auswählen)	
<input type="checkbox"/> Einzellizenz: Nutzung des Lizenzmaterials für eigene Zwecken des Kunden. Verfügbar für Kan- tonsverwaltungen sowie für Leistungserbringer.	Der Kunde beabsichtigt, das Lizenzmaterial nur für sich zu nutzen. Es gelten als integrierende Bestandteile dieses Lizenz- vertrags zudem die <u>Anhänge 1 und 2</u> .
<input type="checkbox"/> Sammellizenz: Vertrieb des Lizenzmaterials an Leistungserbringer innerhalb der kantonalen Ver- waltung. Verfügbar für Kantonsverwaltungen.	Der Kunde beabsichtigt, das Lizenzmaterial innerhalb seiner kantonalen Verwaltung an Leistungserbringer weiterzuleiten. Es gelten als integrierende Bestandteile dieses Lizenzvertrags zudem die <u>Anhänge 1, 2, und 3</u> .

4. Allgemeine Bestimmungen
Die gemäss Ziffer 3 zur Anwendung gelangenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Lizenzvertrags. Der Kunde bestätigt, die bei Vertragsschluss geltende Fassung der Anhänge erhalten und gelesen zu haben.

(Ort, Datum)

Für den Kunden

(Zeichnungsberechtigte 1)

(Zeichnungsberechtigte 2)

Anhang 1: Lizenzpreise

Anhang 2: Bedingungen für die Einzellizenz

Anhang 3: Bedingungen für die Sammellizenz

Bestellformular und Lizenzvertrag sind einzureichen an: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, CH-3000 Bern 7

¹ Spitalplanungs-Leistungsgruppen

Anhang 1: Lizenzpreise

A) Lizenz für Kantonsverwaltung:

Der Kanton erwirbt eine Lizenz, die zur Nutzung innerhalb der Kantonsverwaltung berechtigt.

Für den Fall, dass ein Kanton beispielsweise das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) mit der Aufarbeitung der Daten beauftragt, kann die Lizenz des Kantons auch vom Obsan benutzt werden.

Die Preise pro Kanton werden auf der Basis der Einwohnerzahl des Kantons berechnet:

Einwohnerzahl (EW)	Preis
Bis 100'000 EW	1'000 CHF
100'001-300'000 EW	2'000 CHF
300'001-500'000 EW	3'000 CHF
>500'000 EW	4'000 CHF

B) Sammellizenz für alle Listenspitäler mit Standort innerhalb des Kantons:

Die Kantone beziehen Sammellizenzen für ihre Listenspitäler mit Standort innerhalb des eigenen Kantons.

Die Preise pro Sammellizenz werden auf der Basis der Einwohnerzahl des betreffenden Kantons berechnet:

Einwohnerzahl (EW)	Preis
Bis 100'000 EW	2'500 CHF
100'001-300'000 EW	5'000 CHF
300'001-500'000 EW	8'000 CHF
>500'000 EW	12'000 CHF

C) Einzellizenzen Spitäler:

Interessierte Spitäler, die vom Kanton keine Sammellizenz erhalten, können Lizenzen und Grouper individuell via den Spitalverband H+ zu folgenden Preisen beziehen:

Anzahl stationäre Fälle (Austritte pro Jahr)	Preis
Bis 5'000 Fälle	1'000 CHF
5'001 – 10'000 Fälle	1'500 CHF
> 10'000 Fälle	2'000 CHF

D) Beratungs- und IT-Dienstleistungsunternehmen:

Beratungsfirmen oder andere Dritte können mit der Gesundheitsdirektion Zürich Kontakt aufnehmen. Die Konditionen werden bilateral festgelegt.

Anhang 2: Bedingungen zur Nutzung des SPLG-Grouper Version 4.0 (Einzellizenz)

Dieser Anhang 2 zum Lizenzvertrag SPLG-Grouper beschreibt die Bedingungen, die zwischen der GDZH und dem Kunden gelten, wenn der Kunde die Option „Einzellizenz“ ausgewählt hat. Die Option Einzellizenz steht Leistungserbringern im Sinne des Krankenversicherungsrechts sowie Kantonsverwaltungen (z.B. Gesundheitsdirektionen) offen. Die Bedingungen des Lizenzvertrags SPLG-Grouper („Bestellformular und Lizenzvertrag SPLG-Grouper Version 4.0“) gelten auch für die Einzellizenz:

1. Lizenzmaterial

1.1. Die GDZH überlässt dem Kunden unter dieser Einzellizenz das Computerprogramm SPLG-Grouper in der Version 4.0 im Objektcode (auf einem Datenträger). Das Lizenzmaterial wird in der jeweils gültigen Version ausgeliefert.

1.2. Der Kunde anerkennt, dass das Lizenzmaterial urheberrechtlich geschützt ist. Die Rechte am Lizenzmaterial stehen der GDZH oder allenfalls dritten Rechtsinhabern zu, mit deren Zustimmung die GDZH das Lizenzmaterial dem Lizenznehmer weitergibt.

1.3. Der Kunde hat in Bezug auf das Lizenzmaterial keine anderen Rechte als das Nutzungsrecht gemäss Ziffer 2.

2. Nutzungsrecht

2.1. Nachdem der Kunde die Lizenzgebühr gemäss Ziffer 6 bezahlt hat, hat er das Recht, das ihm überlassene Lizenzmaterial im Einklang mit den Bestimmungen dieses Anhangs 2 zum betrieblichen Eigengebrauch zu benutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar. Für die Nutzung der Dokumentation gilt präzisierend Ziffer 2.2.

2.2. Der Kunde darf die ihm als Lizenzmaterial überlassene Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Computerprogramms SPLG-Grouper für den innerbetrieblichen Eigengebrauch nutzen. Jegliche Weitergabe der Dokumentation, oder von Auszügen daraus, ist verboten.

2.3. Das Nutzungsrecht ist nicht unterlizenzierbar. Der Kunde darf allerdings Unternehmen, die in seinem Auftrag tätig sind und für die Erfüllung des Auftrages auf das Lizenzmaterial angewiesen sind, die Nutzung des Lizenzmaterials ermöglichen. Für den Einsatz des Lizenzmaterials in diesem Rahmen ist keine zusätzliche Lizenzgebühr geschuldet. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass sein Auftragnehmer die Bestimmungen dieser Einzellizenz vollumfänglich einhält. Der Kunde haftet für Verstösse des Auftragnehmers gegen diese Einzellizenz wie für eigene Vertragsverletzungen.

3. Datenformat

Dem Lizenznehmer ist das unterstützte Datenformat bekannt, ebenso, dass das Computerprogramm SPLG-Grouper nicht die beabsichtigten Resultate erzielen wird, wenn Daten in einem fehlerhaften Datenformat eingegeben werden oder wenn ein allenfalls zu berücksichtigender Leistungsauftrag nicht oder in unangemessener oder fehlerhafter Weise hinterlegt wird.

4. Schutz des Lizenzmaterials und des Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzepts

4.1. Jede durch diese Einzellizenz nicht genehmigte Nutzung des Computerprogramms SPLG-Grouper bedarf der vorgängigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch die GDZH. Der Kunde ist namentlich nicht berechtigt, das Computerprogramm SPLG-Grouper ausserhalb des vorstehend genannten Einsatzzwecks zu verwenden.

4.2. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Nutzungsrechte erwirbt der Kunde keinerlei Rechte am Lizenzmaterial.

4.3. Der Kunde ist berechtigt, zu Sicherungszwecken eine Kopie des Computerprogramms SPLG-Grouper anzufertigen. Diese Kopie ist entsprechend zu kennzeichnen.

4.4. Dem Lizenznehmer ist es untersagt:

4.4.1. das Lizenzmaterial, oder Teile davon, an Dritte weiter zu geben. Eine Kantonsverwaltung darf das Lizenzmaterial nicht für kantonale Spitalbetriebe einsetzen (unabhängig von der Rechtsform dieser Betriebe und insbesondere auch nicht für unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten);

4.4.2. das Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzept der GDZH in andere Softwareprodukte einzubinden oder Dritte mit einer solchen Einbindung zu beauftragen.

4.5. Die Verletzung einer Nutzungsbeschränkung dieser Ziffer 4 stellt einen Eingriff in die geschützten Rechte von GDZH dar und berechtigt die GDZH, diese Einzellizenz mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungsfolgen zu widerrufen. Weitere der GDZH zustehende Ansprüche sind vorbehalten.

5. Konventionalstrafe

Für jede Verletzung von Ziffer 4.4 durch den Lizenznehmer oder seine Mitarbeitenden oder durch weitere Hilfspersonen, die der Lizenznehmer kontrolliert, hat GDZH Anspruch auf CHF 40'000. Die GDZH ist berechtigt, allfälligen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lizenznehmer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Insbesondere bleibt der GDZH das Recht vorbehalten, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen. Jede weitere Verletzung von Ziffer 4.4 löst eine weitere Konventionalstrafe in gleicher Höhe aus.

6. Lizenzgebühr

6.1. Der Kunde bezahlt der GDZH für das Nutzungsrecht die einmalige Lizenzgebühr gemäss Anhang 1. Der Kunde bezahlt Rechnungen der GDZH innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug.

6.2. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verstehen sich die Preisangaben in Anhang 1 als Entgelt für die bestimmungsgemässe Nutzung je eines Programmexemplars im Objektcode, inklusive MWST sowie allfälliger Porti, Kosten für Datenträger, Datenübermittlung, etc.

7. Geheimhaltung

7.1. Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, insbesondere über die Bearbeitung von Daten, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der GDZH darstellen. Der Kunde wird das Lizenzmaterial nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch (vereinbarter Einsatzzweck) verwenden. Der Kunde wird das Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten zugänglich machen noch es veröffentlichen.

7.2. Diese Verpflichtung gilt auf unbestimmte Zeit und auch dann, wenn der Kunde das Lizenzmaterial nicht mehr benutzen sollte.

8. Haftung

8.1. Die GDZH haftet vertragsrechtlich für grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten ihrer Organe. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der GDZH auf die Höhe der bereits bezahlten Lizenzgebühren beschränkt. Die Haftungsbegrenzung und die Haftungsausschlüsse gemäss dieser Ziffer 8.1 gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche.

8.2. Jede über Ziffer 8.1 hinausgehende Haftung der GDZH ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden ausgeschlossen.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Diese Einzellizenz wird auf unbestimmte Dauer vereinbart. Die GDZH kann die Einzellizenz in Fällen von Ziffer 4.5 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

9.2. Die GDZH behebt allfällige Fehler im Programmcode des Lizenzmaterials während einer Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nach Erhalt des Programmcodes. Die GDZH erbringt Gewährleistung nur für Programmfehler, die der Kunde der GDZH innert der Gewährleistungsfrist schriftlich und angemessen dokumentiert gemeldet hat. Ein Fehler muss reproduzierbar sein, um als Programmfehler im Sinne dieser Bestimmung gelten zu können. Alle darüber hinausgehenden Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

9.3. Die GDZH übernimmt keine Garantie dafür, dass das Lizenzmaterial ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Lizenznehmer gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann. Die Korrektur eines Programmfehlers schliesst das Auftreten anderer Programmfehler nicht aus.

9.4. Für die mit dem Lizenzmaterial erzielten Ergebnisse sowie für die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung, Verlust oder Missbrauch ist der Kunde allein verantwortlich.

9.5. Die Verantwortung für Beschaffung und Unterhalt eines geeigneten Informatiksystems, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch des Lizenzmaterials sowie die durch dessen Einsatz erzeugten Resultate liegt ausschliesslich beim Lizenznehmer. Die GDZH kann dafür keine Gewährleistung übernehmen.

9.6. Die GDZH erbringt unter dieser Einzellizenz keine Support- oder Wartungsleistungen.

9.7. Die GDZH erbringt grundsätzlich auch keine anderen Dienstleistungen in Bezug auf das Lizenzmaterial (z.B. Arbeiten zur Installation des Lizenzmaterials). Sollte die GDZH im Einzelfall davon abweichen, schuldet der Kunde hierfür ein angemessenes Entgelt.

10. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich in Bezug auf die Sammellizenz ergebenden Streitigkeiten ist Zürich.

Anhang 3: Sammellizenz für Kantone zur Nutzung des SPLG-Grouper Version 4.0

Dieser Anhang 3 zum Lizenzvertrag SPLG-Grouper beschreibt die Bedingungen, die zwischen der GDZH und dem Kunden gelten, wenn der Kunde die Option „Sammellizenz“ ausgewählt hat. Die Option Sammellizenz steht grundsätzlich nur Kantonsverwaltungen (z.B. Gesundheitsdirektionen) offen. Die Bedingungen des Lizenzvertrags SPLG-Grouper („Bestellformular und Lizenzvertrag SPLG-Grouper Version 4.0“) gelten auch für die Sammellizenz:

1. Definitionen

In Ergänzung zu den Definitionen gemäss Lizenzvertrag SPLG-Grouper gelten die folgenden Definitionen:

1.1. **Lizenznehmer:** Als Lizenznehmer gilt, wer die Software vom Kunden bezieht und sich zur Einhaltung des massgeblichen Lizenzvertrags verpflichtet.

1.2. **Softwarepaket:** Die für einen Lizenznehmer erstellte Ausfertigung eines Exemplars des Computerprogramms SPLG-Grouper. In der Regel gibt die GDZH Softwarepakete jeweils auf CD-ROMs ab.

1.3. **Vertriebsrecht:** Es gilt die Definition gemäss Ziffer 2.1.

2. Vertriebsrecht

2.1. Mit Abschluss der Sammellizenz räumt die GDZH dem Kunden das nicht exklusive, auf die Laufzeit der Sammellizenz beschränkte, kündbare, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, Softwarepakete an Empfänger gemäss Ziffer 4.1 zu verbreiten (**Vertriebsrecht**). Für das Vertriebsrecht kommen die in diesem Anhang 3 geregelten sachlichen Einschränkungen zum Tragen (namentlich Ziffer 2.2 und Ziffer 4).

2.2. Der Kunde sorgt dafür, dass er das Vertriebsrecht nur ausübt, wenn sich der Empfänger des Softwarepakets zuvor zur Einhaltung des Lizenzvertrags mit Option Einzellizenz gemäss Anhang 2 verpflichtet hat.

3. Abwicklung des Vertriebs

3.1. Die GDZH bestimmt das Bestellverfahren.

3.2. Die GDZH kann Einzellizenzen namentlich über bestimmte Online-Portale anbieten (z.B. <http://www.hplus.ch> und <http://www.gdk-cds.ch>). Nach Eingang der Bestellung bei der GDZH fertigt die GDZH die CD-ROM gemäss Ziffer 1.2 aus. Auf Anfrage unterstützt der Kunde die GDZH dabei, die CD-ROM dem im Bestellverfahren bezeichneten Lizenznehmer weiterzugeben.

4. Einschränkungen des Vertriebsrechts

4.1. Der Kunde darf Softwarepakete nur Lizenznehmern zur Verfügung stellen, die als Leistungserbringer im Sinne des Krankenversicherungsrechts einen kantonalen Leistungsauftrag für den Kunden ausüben (namentlich Listenspitäler).

4.2. Der Kunde ist nicht berechtigt:

4.2.1. andere Leistungserbringer als in Ziffer 4.1 definiert mit Softwarepaketen zu beliefern;

4.2.2. Softwarepakete unter nicht genehmigten Lizenzverträgen zu verbreiten;

4.2.3. gegenüber Lizenznehmern zum Ausdruck zu bringen, dass die GDZH in Bezug auf die Software Support leisten würde.

4.3. Dem Kunden ist es untersagt:

4.3.1. das Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzept der GDZH in andere Softwareprodukte einzubinden oder Dritte mit einer solchen Einbindung zu beauftragen;

4.3.2. eine allfällig erhaltene Master-CD (oder Vervielfältigungsstücke davon) an Dritte weiterzugeben.

5. Konventionalstrafe

Für jede Verletzung von Ziffer 4.2 oder Ziffer 4.3 durch den Lizenznehmer oder seine Mitarbeitenden oder durch weitere

Hilfspersonen, die der Lizenznehmer kontrolliert, hat GDZH Anspruch auf CHF 40'000. Die GDZH ist berechtigt, allfälligen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lizenznehmer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Insbesondere bleibt der GDZH das Recht vorbehalten, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen. Jede weitere Verletzung von Ziffer 4.2 oder Ziffer 4.3 löst eine weitere Konventionalstrafe in gleicher Höhe aus.

6. Urheberrechte

6.1. Der Kunde bestätigt, dass das Lizenzmaterial urheberrechtlich geschützt ist.

6.2. Die Rechte am Lizenzmaterial stehen der GDZH oder allenfalls dritten Rechtsinhabern zu, mit deren Zustimmung die GDZH das Lizenzmaterial dem Kunden bzw. Lizenznehmern weitergibt.

6.3. Dem Kunden ist bekannt, dass die GDZH mit erheblichem Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen ein Leistungsgruppenkonzept mit Spitalplanungsgruppen (SPLG) entwickelt hat. Der Kunde bestätigt, dass das Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzept der GDZH, in der jeweils zum Einsatz gelangenden Form, urheberrechtlich geschützt ist und dass die Rechte daran der GDZH zustehen.

7. Gebühren

7.1. Die GDZH stellt dem Kunden die Lizenzgebühr für die Sammellizenz gemäss Anhang 1 in Rechnung. Es gelten jeweils die aktuellsten Preise. Damit ist die Nutzung auch durch Listenspitäler des Kunden für die Zwecke des Kunden abgegolten.

7.2. Die GDZH kann Anhang 1 in Bezug auf künftige Vergütungen jederzeit ändern. Die GDZH informiert den Kunden rechtzeitig darüber.

7.3. Der Kunde bezahlt Rechnungen der GDZH innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug.

8. Laufzeit und Kündigung der Sammellizenz

8.1. Die Sammellizenz tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

8.2. Jede Partei kann die Sammellizenz mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8.3. Der Kunde hat nach Beendigung der Sammellizenz kein Recht mehr, Softwarepakete anzubieten oder zu verbreiten.

9. Geltung der Bestimmungen von Anhang 2

9.1. Für Nutzungsaspekte gelten die Bestimmungen von Anhang 2 zwischen dem Kunden und der GDZH sowie zwischen Lizenznehmern und der GDZH kraft Verweis. Der Kunde stellt sicher, dass Lizenznehmer über diese Bedingungen informiert sind und diese als für sie verbindlich akzeptieren.

9.2. Das Nutzungsrecht des Kunden und seiner Leistungserbringer (z.B. Listenspitäler) richtet sich nach Anhang 2. Der Kunde steht dafür ein, dass die Empfänger von Softwarepaketen die Bedingungen von Anhang 2 einhalten. Für Verletzungen dieser Bestimmungen durch Lizenznehmer haftet er wie für eigene Vertragsverletzungen.

10. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich in Bezug auf die Sammellizenz ergebenden Streitigkeiten ist Zürich.